

## Richtlinie auf dem Gebiet des im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern geltenden Arbeitsrechts

Beschluss des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Bayern vom 11. April 2018

Nach der damals geltenden Satzung des Diakonischen Werkes Bayern hatte die damals zuständige Diakonische Konferenz des Diakonischen Werkes Bayern am 18. Juli 1977 das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 als eine für die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern verbindliche Richtlinie auf dem Gebiet des Arbeitsrechts übernommen. Aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 22. November 2012 (vgl. hierzu ReWiSo 2/2013, Seite 79 ff [Bereich Diakonie-Arbeitsrecht, Gruppe Allgemeines, Beitrag 3]) und der von der Konferenz Diakonie und Entwicklung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung auf ihrer Tagung vom 15. – 17. Oktober 2013 beschlossenen Rahmenbestimmung Mitgliedschaft bedurfte dieser Beschluss einer Überarbeitung. Der nach der derzeit geltenden Satzung des Diakonischen Werkes Bayern zuständige Diakonische Rat des Diakonischen Werkes Bayern hat deshalb am 11. April 2018 eine neue Richtlinie auf dem Gebiet des im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern geltenden Arbeitsrechts beschlossen. Diese Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern erlässt der Diakonische Rat folgende

### Richtlinie auf dem Gebiet des Arbeitsrechts

#### § 1 Im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern geltendes Arbeitsrecht

(1) <sup>1</sup>Für die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern gilt für die Einrichtungen, die im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern liegen, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in seiner jeweils geltenden Fassung; die Beschlüsse der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern, die den Abschluss und den Inhalt von Arbeitsverträgen betreffen, und die Entscheidungen des nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Schlichtungsausschusses sind für die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern verbindlich. <sup>2</sup>Die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern dürfen mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie mit Mitarbeitenden in der Ausbildung nur solche Dienstverträge abschließen, die den auf den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern und den auf den Entscheidungen des Schlichtungsausschusses beruhenden Arbeitsrechtsregelungen entsprechen. <sup>3</sup>Werden von ordentlichen Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a BGB im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern gelegene Einrichtungen oder Dienste übernommen, in denen bis zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs staatliches oder anderes kirchliches Recht angewendet wurde, so sollen die nach diesem Recht abgeschlossenen Dienstverträge mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden in

Dienstverträge überführt werden, die den auf den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission und den auf den Entscheidungen des Schlichtungsausschusses beruhenden Arbeitsrechtsregelungen entsprechen. <sup>4</sup>Ordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern, die im Bereich eines oder mehrerer anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke Einrichtungen oder Dienste unterhalten und die deshalb im Bereich dieses gliedkirchlichen Diakonischen Werkes oder dieser gliedkirchlichen Diakonischen Werke eine Sondermitgliedschaft im Sinne der Rahmenbestimmung Mitgliedschaft des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung begründet haben, können mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern in ihren im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhaltenen Einrichtungen und Diensten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung (AVR-DD) anwenden.

(2) <sup>1</sup>Außerordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern, deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern hat, die aber nicht die bekenntnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen, wenden das Arbeitsrecht derjenigen Kirche an, auf deren Bekenntnisgrundlage sie arbeiten. <sup>2</sup>Hat diese Kirche kein eigenes Arbeitsrecht, sind die Beschlüsse der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses für die betroffenen außerordentlichen Mitglieder verbindlich; die betroffenen außerordentlichen Mitglieder dürfen mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie mit Mitarbeitenden in der Ausbildung nur solche Dienstverträge abschließen, die den auf den Beschlüssen der Arbeits-

rechtlichen Kommission und den auf den Entscheidungen des Schlichtungsausschusses beruhenden Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.<sup>3</sup>Mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern können diese außerordentlichen Mitglieder jedoch auch die AVR-DD in ihrer jeweils geltenden Fassung anwenden

(3)<sup>1</sup>Für außerordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern, die gleichzeitig Mitglieder bei einem Diözesan-Caritasverband sind, wird vom Diakonischen Werk Bayern zusammen mit dem Diözesan-Caritasverband festgelegt, welcher der beiden Spitzenverbände die Federführung in mitgliedschaftsrechtlichen Fragen hat.<sup>2</sup>Hat das Diakonische Werk Bayern die Federführung, sind die Beschlüsse der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses für die betroffenen außerordentlichen Mitglieder verbindlich; die betroffenen außerordentlichen Mitglieder dürfen mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie mit Mitarbeitenden in der Ausbildung nur solche Dienstverträge abschließen, die den auf den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission und den auf den Entscheidungen des Schlichtungsausschusses beruhenden Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

(4)<sup>1</sup>Für außerordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern, die Einrichtungen oder Dienste im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhalten, deren Geschäftsleitung ihren Sitz aber im Bereich eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes hat, sind in ihren im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhaltenen Einrichtungen und Diensten die Beschlüsse der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses verbindlich; die betroffenen außerordentlichen Mitglieder dürfen mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie mit Mitarbeitenden in der Ausbildung nur solche Dienstverträge abschließen, die den auf den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission und den auf den Entscheidungen des Schlichtungsausschusses beruhenden Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.<sup>2</sup>Mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern können diese außerordentlichen Mitglieder jedoch auch das Arbeitsrecht, das in dem für ihren Sitz zuständigen gliedkirchlichen Diakonischen Werk gilt, oder die AVR-DD anwenden.

#### § 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1)<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.<sup>2</sup>Der Beschluss der Diakonischen Konferenz vom 18. Juli 1977 über die Übernahme des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes als Richtlinie

auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(2)<sup>1</sup>Für Dienstgeber, die bisher Dienstverträge abgeschlossen haben, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020.<sup>2</sup>Spätestens ab dem 1. Januar 2021 müssen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erfüllt werden.

#### Anmerkungen:

Die oben abgedruckte **Richtlinie unterscheidet zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern**. Ordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern sind diejenigen Mitglieder, die die bekennnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen (vgl. § 6 Absatz 1 der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern); sie haben in ihren Satzungen, sofern diese nach dem Inkrafttreten des Diakoniesgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 1. Mai 2006 geändert wurde, eine Bestimmung, wonach der Verein, die Stiftung oder die GmbH dem Diakonischen Werk Bayern als ordentliches Mitglied im Sinne des Diakoniesgesetzes angehört. Wurde die Satzung nach dem 1. Mai 2006 nicht geändert, nimmt diese in der Bestimmung über die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk Bayern noch Bezug auf das Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern aus dem Jahr 1947 oder die Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz aus dem Jahr 1948. Bei den außerordentlichen Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern unterscheidet die Satzung des Diakonischen Werkes Bayern drei Arten:

1. Träger mit diakonischer Zielsetzung, deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern hat, die aber nicht die bekennnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen, sondern auf der Bekenntnisgrundlage einer anderen Kirche arbeiten, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern bzw. in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland ist (§ 6 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern); das sind in der Regel evangelisch-freikirchliche Träger, die Einrichtungen oder Dienste im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhalten,
2. Träger mit diakonischer Zielsetzung, die durch die Zusammenarbeit mehrerer christlicher Kirchen entstanden sind (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern); das sind Träger, die auch Mitglied bei einem Diözesan-Caritasverband sind,

3. Träger mit diakonischer Zielsetzung, deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes hat, die aber Einrichtungen oder Dienste im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhalten (§ 6 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung des Diakonischen Werkes Bayern); das sind überregionale Träger, deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes als des Diakonischen Werkes Bayern hat, die aber eine (außerordentliche) Mitgliedschaft auch beim Diakonischen Werk Bayern (Sondermitgliedschaft im Sinne der Rahmenbestimmung Mitgliedschaft des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung) begründet haben, weil sie diakonische Einrichtungen oder Dienste im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhalten.

Für die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern sind ab dem 1. Januar 2019 die Beschlüsse der (nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebildeten) Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (weiterhin) verbindlich. Dies hat zur Folge, dass die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern ab dem 1. Januar 2019 auch weiterhin in ihren im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern gelegenen Einrichtungen grundsätzlich die von der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern in ihren Sitzungen am 24. November 2006 und am 5. Juni 2007 beschlossenen Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden haben. Lediglich ordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern, die im Bereich eines oder mehrerer anderer gliedkirchlicher Diakonische Werke Einrichtungen oder Dienste unterhalten und die deshalb in diesen gliedkirchlichen Diakonischen Werken eine Sondermitgliedschaft begründet haben, können mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern in ihren im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhaltenen Einrichtungen und Diensten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung anwenden.

Außerordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern, deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern hat, die aber nicht die bekennnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen, sind in der Regel evangelisch-freikirchliche Träger. Diese wenden in ihren im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern gelegenen Einrichtungen das Arbeitsrecht der Kirche an, auf deren Bekenntnisgrundlage sie arbeiten.

Hat diese Kirche kein eigenes Arbeitsrecht, wenden sie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung an; mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern können sie jedoch auch die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland anwenden.

Außerordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern, die gleichzeitig bei einem Diözesan-Caritasverband Mitglied sind, wenden die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung an, wenn das Diakonische Werk Bayern die sogenannte Federführung in mitgliedschaftsrechtlichen Fragen hat. Wenn der Diözesan-Caritasverband die Federführung hat, wendet das Mitglied die Grundordnung des katholischen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an. Welcher Spitzenverband (Diakonisches Werk Bayern oder Diözesan-Caritasverband) die Federführung hat, wird von den beiden Spitzenverbänden festgelegt.

Außerordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern, deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes als des Diakonischen Werkes Bayern hat, die aber im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern Einrichtungen und Dienste unterhalten, wenden in diesen Einrichtungen und Diensten die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung an; mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern können sie jedoch auch das Arbeitsrecht, das in dem für den Sitz ihrer Geschäftsleitung zuständigen gliedkirchlichen Diakonischen Werk gilt, oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland anwenden.

Diese vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Bayern am 11. April 2018 beschlossene Richtlinie auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gilt ab dem 1. Januar 2019. Für Mitglieder (Dienstgeber) des Diakonischen Werkes Bayern, die bisher Dienstverträge mit ihren Mitarbeitenden abgeschlossen haben, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, besteht ein Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020, so dass sie spätestens ab dem 1. Januar 2021 die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erfüllen müssen.

Für Rückfragen zu der vom Diakonischen Rat am 11. April 2018 beschlossenen Richtlinie auf dem Gebiet des im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern geltenden Arbeitsrechts stehen das Referat mitgliedschaftsrechtliche Fragen und das Referat Arbeitsrecht der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zur Verfügung (Tel. 0911-9354-228 bzw. -229, E-Mail: [geu-der@diakonie-bayern.de](mailto:geu-der@diakonie-bayern.de) bzw. [mars-hall@diakonie-bayern.de](mailto:mars-hall@diakonie-bayern.de)).